

ausschließlich der Durchsetzung des faschistischen Terrors nach außen und innen dienende Zwangsbestimmungen, wie die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83), die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319), die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378), die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1619), die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) und vor allen Dingen die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759).

Die absolute Unvereinbarkeit dieser nur notdürftig als Rechtsnormen verkleideten Terror- und Morddirektiven des Hitlerstaates mit den Menschenrechten ergibt sich allein schon aus ihrer mehr oder weniger verkündeten Zielsetzung, nämlich die rechtswidrige Aggressions- und Versklavungspolitik des Faschismus gegen den rechtmäßigen urtd damit historisch notwendigen Widerstand aller demokratischen Volkskräfte und darüber hinaus auch gegen die geringste Opposition und Abweichung mittels maßloser Repressalien zu sichern und durchzusetzen. Zu diesem Zweck wurden Scheingesetze erlassen, die mit den Prinzipien demokratischer und den Menschenrechten entsprechender Gesetzgebung unvereinbar sind. Zum entscheidenden Kriterium für die Anwendung von Strafwang wurde vielfach allein der vom Naziregime gefürchtete oder geächtete, politische, nationale, rassische oder sonstige gesellschaftliche oder persönliche Status eines Menschen, seine Eigenart oder Gesinnung, d. h. also seine bloße, dem Naziregime nicht genehme Existenz erklärt. Außerdem wurde für den Strafwang jedes Maßprinzip beseitigt. In jedem dieser „Gesetze“ wurde die Todesstrafe ohne jeden objektiven Maßstab neben hohen Freiheitsstrafen zur Wahl gestellt und oft sogar absolut angedroht. Besonders eindrucksvoll zeigt sich das am Beispiel der oben aufgeführten „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“, die der Militärgerichtshof der Vereinigten Staaten im Nürnberger Juristenurteil als die „Kennzeichnung der äußersten Grenze der mit der Nazigesetzgebung betriebenen Verfolgung rassischer und religiöser Minderheiten“ herausarbeitete. In Ziffer I dieser Verordnung werden unter grundsätzlicher Androhung der Todesstrafe ins Unkontrollierbare ausgeweitete Tatbestände aufgestellt und in Ziffer II juristisch faßbare Tatbestände überhaupt nicht mehr zur Voraussetzung der Verurteilung gemacht. In dieser Ziffer II wird u. a. bestimmt:

„Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie . . . eine Tat begehen, die gemäß den Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.“

In Ziffer III Absatz 2 der gleichen Verordnung heißt es dann weiter:

„Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.“

Es ist bezeichnend, daß sich ähnliche juristisch nicht faßbare Straftatbestände, denen noch nicht einmal dem Scheine nach strafrechtlich bedeutsame Handlungen, wie Eheschließung oder außereheliche Beziehungen bei Verschiedenheit der Rassenzugehörigkeit der beteiligten Menschen, zugrunde liegen, in einem nazistischen Gesetze finden, an dessen Zustandekommen gleichfalls der heutige Bonner Staatssekretär G l o b k e als damaliger Ministerialrat im Reichsinnenministerium hervorragend beteiligt war. Es handelt sich um das sog.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

Die der Tätigkeit des Sondergerichts Posen zugrunde gelegten faschistischen Gesetze waren somit nichts als juristisch getarnte Sanktionen maßloser Willkür und Gewalt, die sich gegen die Freiheit und die Selbstbestimmung, die nationale und physische Existenz des von ihnen betroffenen polnischen Volkes richteten. Sie sind keiner Rechtfertigung fähig.

Wie die angewandten Terrordirektiven waren auch die auf ihrer Grundlage ausgesprochenen Todesurteile völkerrechtswidrig und verbrecherisch. Sie müssen, weil auch die Frage nach der persönlichen Verantwortung der an ihrem Zustandekommen hauptverantwortlich Beteiligten zu bejahen ist, im Rahmen des im einzelnen noch zu erörternden Umfangs der Verantwortlichkeit des Angeklagten zur Bestrafung wegen seiner Mitwirkung bei vorsätzlichen Tötungen bzw. versuchten vorsätzlichen Tötungen führen.

Jeder Versuch, die Todesrechtsprechung des Sondergerichts Posen und der Sondergerichte überhaupt deshalb, weil sie auf bestehende Gesetze gestützt war, als gesetzmäßig und damit rechtmäßig hinzustellen, jeder Versuch, ihre Strafbarkeit auf die Fälle der über den Inhalt der nazistischen Morddirektiven in negativer Richtung hinausgehenden Rechtsbeugung zu beschränken, entbehrt von vornherein jeder rechtlichen und erst recht moralischen Grundlage. Ein solcher Versuch läuft auf eine beispiellose Verhöhnung der Opfer dieser Blutjustiz hinaus. Ebenso wie von jedem Bürger eines Staates verlangt wird und verlangt werden darf, sich der Begehung von Verbrechen zu enthalten, bestand auch für die Richter der Nazijustiz die durch Völkerrecht und innerstaatliches Recht begründete Pflicht, die Anwendung als verbrecherisch erkannter Normen zu unterlassen. Die unbestreitbare Tatsache, daß das faschistische Regime alle Mittel der Propaganda und Administration einsetzte, um Richter zur Durchsetzung seiner Terrordirektiven willfährig zu machen, konnte keinen Richter von seiner Verpflichtung befreien, in der Rechtsprechung die allgemein anerkannten und verbindlichen Regeln des Völkerrechts und besonders die Gesetze der Menschlichkeit zu achten.

Die Herbeiführung des Todes eines Menschen durch gerichtliche Verurteilung in Ausführung der bezeichneten völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Normen des Hitlerstaates ist daher als völkerrechtswidrige und nach dem deutschen Strafrecht als Mord zu qualifizierende vorsätzliche Tötung anzusehen, die zur Verwirklichung der faschistischen Ausrottungspolitik vorgenommen wurde und deshalb auf niedrigen Beweggründen im Sinne von § 211 StGB beruht.

Verbrechen können nicht durch die notdürftige Hülle faschistischer Gesinnungs- und Willkürstrafgesetze, die von zeitweilig zur Macht gelangten Rechtsbrechern erlassen wurden und die nichts anderes als eine offene Verneinung jeden Rechts darstellen, zur Rechtshandlung umgemünzt werden. Damit ist die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der nazistischen Blutrichter, d. h. derjenigen, die am Zustandekommen solcher Urteile, wie sie Gegenstand dieses Verfahrens waren, mitgewirkt haben, grundsätzlich beantwortet. Das schließt aber keineswegs die Verpflichtung aus, in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Momente die konkrete Beteiligung an solchen Mordtaten zu prüfen und dem Prüfungsergebnis entsprechend aus der Art der Beteiligung Schlußfolgerungen auf deren rechtliche Einschätzung zu ziehen.

Das gilt auch für die rechtliche Einschätzung des Tatbeitrags des Angeklagten.

Zunächst steht fest, daß der Angeklagte in den in diesem Verfahren behandelten Fällen als beisitzender Richter mitgewirkt hat. Unwiderlegt hat er in etwa